

# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 2 A 275/09 MD

verkündet am 20. Januar 2010  
Schaper, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asylrechts,

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung  
vom 20. Januar 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Morgener als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung  
in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht

die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der am 1989 in K geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit mit jesidischen Religionsbekenntnis. Er beantragte am 08. September 2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung gab er bei seiner persönlichen Anhörung durch die Beklagte am 24. September 2009 im Wesentlichen an, er gehöre zur jesidischen Religionsgemeinschaft. Im Irak würden Jesiden ständig wegen ihrer Religion bedroht und seien in Gefahr. Er selbst sei konkret nicht bedroht worden. Zudem sei er nach Deutschland gekommen, weil sein Vater seit neun Jahren hier lebe. Sein Heimatort K gehöre zum Bezirk Alkusch und befinde sich in der Nähe der Stadt T. Dieses Gebiet liege in der Provinz Mosul. Er habe dort als Inhaber eines Lebensmittelladens gearbeitet. Zuvor habe er in der eigenen Landwirtschaft gearbeitet. Obwohl sich sein Vater bereits seit neun Jahren in Deutschland befinde, habe seine Familie genügend Möglichkeiten gehabt, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Denn sie habe eigenes Ackerland besessen und Schafe gehalten, zudem habe er den genannten Lebensmittelladen betrieben.

Er habe Angst vor Terroristen, obwohl er persönlich von niemanden bedroht worden sei. Zwar würden diese Terroristen nicht nur Jesiden töten, aber sie konzentrierten sich darauf.

Er habe deshalb am 15. August 2009 mit seiner Mutter und seinen Geschwistern den Irak verlassen und habe sich zunächst in die Türkei begeben. Von dort aus sei er mit einem Lkw aus einem ihm nicht bekannten Land am 31. August 2009 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 07. Oktober 2009 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Sie forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung zu verlassen und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak an.

Der Kläger hat am 29. Oktober 2009 Klage erhoben im Wesentlichen mit der Begründung, Jesiden würden im Irak als Gruppe verfolgt. Dabei beruft er sich unter anderem auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung aufgrund des Erlasses des BMI vom 15. Mai 2007, eine Pressemitteilung des Zentralrates der Jesiden vom 09. September 2009, ein Positionspapier des UNHCR vom 22. Mai 2009, ein Schreiben Said Pirmurat und Mirza Dinnayi an das Auswärtige Amt und andere Empfänger sowie ein Schreiben des Jesidischen Kultur-Zentrums in Celle vom 21. September 2009.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird gemäß § 117 Abs. 3 S. 2 VwGO auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten des Klägers Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07. Oktober 2009 teilweise aufzuheben und diese zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und nimmt auf dessen Begründung Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07. Oktober 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Soweit sich der Kläger darauf beruft, als Jezide im Irak von nichtstaatlichen Akteuren verfolgt zu werden, hat dies nicht die Flüchtlingsanerkennung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zur Folge.

Denn er muss nicht befürchten, schon allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden im Irak verfolgt zu werden. Für eine vom irakischen Staat ausgehende (unmittelbare oder mittelbare) Verfolgung religiöser Minderheiten, zu denen auch die Jesiden gehören, bestehen nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln keine Anhaltspunkte. Ebenso wenig lässt sich gegenwärtig feststellen, dass Jesiden im Irak als Gruppe wegen ihrer Religion von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG verfolgt werden. Letztere Vorschrift erfasst zwar schon ihrem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen. Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure müssen jedoch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Daran fehlt es vorliegend. So kommt das OVG Lüneburg in dem (in das Verfahren eingeführten) Urteil vom 19.03.2007 (9 LB 373/06) nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel zu

dem Ergebnis, dass alle in diesen Erkenntnismitteln aufgelisteten Gewalttaten gegenüber irakischen Jesiden im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Irak lebenden Jesiden letztlich nur einen so geringen prozentualen Anteil ausmachen, dass nicht jeder Angehörige dieser Gruppe aktuell und konkret mit einer Gefährdung seiner Person rechnen müsse. Denn die Zahl der festgestellten Gewalttaten gegenüber Jesiden von höchstens 200 - die Anzahl der Taten, die nicht politisch-religiös motiviert gewesen seien, seien dabei noch nicht in Abzug gebracht - stünden zur Gesamtzahl aller Jesiden im Irak (etwa 400.000) im Verhältnis von 1:2000. Diese Gefährdungslage genüge nicht für die Annahme einer Gruppenverfolgung. In dem Urteil findet sich eine detaillierte Darstellung verschiedener Übergriffe gegen Jesiden, auf die das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt. Die Einschätzung, dass die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte gegenwärtig nicht gegeben ist, teilt auch die überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung (vgl. VGH Baden Württemberg, U. 16.11.2006 - A 2 S 1.1150/04 -; OVG des Saarlandes, B. v. 05.03.2007 - 3 A 12/07 -; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 14.12.2006 - 1 B 67/05 - ). Dem schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation der Jesiden seit der Erstellung der diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Auskünfte in relevanter Weise verändert hat, hat der Kläger weder substantiiert dargetan, noch ergeben sich solche Anhaltspunkte aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln einschließlich der vom Kläger vorgelegten Dokumente.

Eine Erhöhung der Verfolgungsdichte der Jesiden im Irak ist nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. August 2009 (Stand: August 2009) nicht feststellbar. Der letzte Übergriff auf Jesiden, von dem dort berichtet wird, fand am 15.08.2007 in der Provinz Ninewe statt, wo bei einem Sprengstoffattentat über 400 Angehörige der jesidischen Minderheit zu Tode gekommen sind. Daraus folgt andererseits aber auch, dass nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes im Jahre 2008 und in der ersten Hälfte des Jahres 2009 keine Übergriffe auf Jesiden bekannt gewordenen sind. Trotz des oben genannten schweren Anschlags fehlt es nach Überzeugung des Gerichts nach wie vor an der erforderlichen Verfolgungsdichte, so dass von einer Gruppenverfolgung der Jesiden im Irak nicht die Rede sein kann (vgl. VG Arnberg, U. v. 08.05.2009 [13 K 3610/08.A], v. 09.01.2009 [13 K 2947/08.A], v. 28.11.2008 - 13 K 1365/08.A -; VG Saarland, U. v. 12.08.2008 - 2 K 122/08 -; VG Gelsenkirchen, U. v. 26.02.2008 - 18 A K 266/07.A -). Aus den oben genannten Gründen droht dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak auch nicht eine individuelle Verfolgung wegen Zugehörigkeit zur Gruppe der Jesiden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten auf Gewährung des Flüchtlingsschutzes im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem Erlass des BMI vom 15.05.2007 (M I 4-125 421 IRQ/0), wonach angesichts der Erwicklung in der Rechtsprechung Jesiden aus dem Zentralirak oder dem Süden des Landes wegen einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure die Flüchtlingsanerkennung zuerkannt werden soll. Denn der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, bis die Verwaltungspraxis der Beklagten geändert wird. Dies ist mit einer internen Dienstanweisung vom 13.08.2009 geschehen,

wie der Kläger zutreffend ausgeführt (Bl. 77 GA) hat. Der Beklagten ist es unbenommen, ihre Verwaltungspraxis jederzeit zu ändern. Ab diesem Zeitpunkt greift der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung in Bezug auf den genannten BMI Erlass vom 15. Mai 2007 nicht mehr zugunsten des Klägers ein.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Er ist insbesondere keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Neufassung durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) ausgesetzt. Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 -), der das erkennende Gericht folgt, liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II) erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind.

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen nach dem 26. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie, der bei der Auslegung zu berücksichtigen ist, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.

Gemäß der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.02.2009 (- C-465/07 -, juris) ist der Begriff der „individuellen“ Bedrohung i. S. des Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie dahin zu verstehen, dass er sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie ausgesetzt zu sein.

Nach diesen Maßstäben dürfte zumindest in Teilgebieten des Irak ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne dieser Regelung vorliegen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 08.08.2007 - A 2 S 229/07 -, NVwZ 2008). Jedoch erreicht die willkürliche Gewalt nicht die für die Annahme einer individuellen Bedrohung erforderliche Gefahrendichte (so auch VG München, Urteil vom 23.06.2009, a. a. O.; VG Saarl., Urteil vom 24.04.2009 - 2 K 285/08 -, juris). Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass mehr als 99 % der Jesiden von Übergriffen verschont bleiben. Anderes ergibt sich auch nicht den von dem Kläger vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Pressemitteilung des Zentralrats der Jesiden vom 09.09.2009, dem UNHCR Positionspapier vom 22.05.2009 und dem Irak Body Count sowie den sonstigen vom Kläger eingereichten Papieren. Der Kläger hat außer seiner Zugehörigkeit zur jesidischen Religionsgemeinschaft auch keine Umstände vorgetragen, die dafür sprechen, dass individuelle, die Gefahren erhöhende Umstände speziell in seiner Person vorliegen. Ausweislich seiner Angaben bei der Anhörung durch die Beklagte ist er selbst von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen oder Verfolgungshandlungen Privater im Irak nicht konkret betroffen gewesen (vgl. Bl. 48 d. BA A)

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung liegen aus den o. g. Gründen nicht vor.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak begründet ebenfalls kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Insoweit gilt für den Kläger die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG in der Neufassung durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine Erlasslage, die einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebungen vermittelt, schließt die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die allgemeine gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Situation und insbesondere die allgemeine Sicherheitslage aus. Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24.06.2008, a. a. O.), nach der die „Erlasslage“ hinsichtlich der Abschiebung irakischer Staatsangehöriger einem Abschiebungsverbot nicht entgegen gehalten werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind, betrifft allein die richtlinienkonforme Auslegung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Nach der weiterhin in Sachsen-Anhalt bestehenden Erlasslage (Erlass des

Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2007 - 42.31-1223f-68.2 -) haben Iraker, die keine Straftaten begangen haben, weiterhin einen Anspruch auf Erteilung von Duldungen (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 04.12.2003 - 1 L 234/02 -).

Im Übrigen kann eine allgemeine Gefahrenlage - unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG - nur dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn es dem Kläger mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in sein Heimatland abgeschoben zu werden. Dies setzt eine extreme Gefahrenlage voraus, also eine Situation, in der der Kläger im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Hiervon ist trotz der weiterhin erheblich angespannten Sicherheitslage angesichts der bereits ausgeführten Zahl von Anschlägen nicht auszugehen (ebenso: VG Saarl., Urteil vom 24.04.2009, a. a. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Morgener

Ausgefertigt:  
Magdeburg, 27.01.2010

(elektronisch signiert)  
Schaper  
Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle